

Artenschutzprüfung Stufe 1

zur Aufstellung eines Bebauungsplans
in Rurdorf, Stadt Linnich
(Kreis Düren)

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 30.08.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Artenschutzprüfung	1
2. Plangebiet und Planung.....	1
3. Grundlagenerfassung und Datenauswertung	4
3.1 Fundortkataster @LINFOS.....	5
3.2 Schutzgebiete	4
3.3 Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS) des LANUV NRW.....	5
4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen	7
5. Beschreibung der Projektwirkungen	11
6. Artenschutzrechtliche Prüfung	12
6.1 Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.....	12
6.2 Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.....	13
6.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	13
7. Zusammenfassung.....	14

1. Anlass der Artenschutzprüfung

In der Ortschaft Rurdorf, einem Stadtteil von Linnich, sollen mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung im Bereich zwischen der Prämienstraße (L228) und der Weststraße geschaffen werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Kartierung der Habitatbedingungen vor Ort zur Erfassung des Lebensraumpotenzials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

2. Plangebiet und Planung

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortschaft Rurdorf im Karree zwischen der Prämienstraße (L228), der Feldstraße und der Weststraße.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rote Linie) in Linnich-Rurdorf im Luftbild.

Rurdorf befindet sich südlich des Zentralortes Linnich, zwischen Linnich und Floßdorf. Mittig durch den Ort verläuft die Landstraße L 228.



Abb. 2: Lage des Plangebietes (rote Linie) im räumlichen Zusammenhang.



Abb. 3: Lage des Plangebietes (rote Linie) im Luftbild.

Ca. 410 m östlich des Plangebietes fließt die Rur mit ausgedehnten Auenbereichen von Süd nach Nord. Das Landschaftsbild um Rurdorf herum zeichnet sich durch großflächige intensiv genutzte Ackerflächen mit vereinzelt Gehölzgruppen aus.

Der ca. 4.540 m² große Geltungsbereich befindet sich westlich der Landstraße L 228. Das Gebiet liegt auf den Flurstücken 221, 222 und 308 in der Gemarkung Rurdorf, Flur 3. Auf den Flurstücken 221 und 222 steht ein altes Haus mit zwei Wohneinheiten (Hausnummern 39 und 41) und ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden nach Westen raus. Alle Gebäude stehen leer und sollen in ihrer Gesamtheit abgerissen werden, um für eine neue Wohnbebauung mit 14 Wohneinheiten Platz zu schaffen. Insgesamt handelt es sich um ca. 907 m² abzureißenden Gebäude.



Abb. 4: Darstellung des Plangebietes (rot Linie) mit den Flurstücken im Ortsteil Rurdorf.



Abb. 5: Blick auf die abzureißenden Gebäude in der Prämienstraße 39 (linker Teil) und 41 (rechter Teil).

3. Grundlagenerfassung und Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

3.1 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich selbst liegt in keinem Schutzgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Steilhang des Rurtales“, liegt unmittelbar östlich des Ortes Rurdorf. Unmittelbar daneben befindet sich das LSG „Rurtal nördlich der Autobahn A 44“. Östlich der Rur ist das LSG „Große Trisch, Schiffers Kamp. Kirchen Gerind“.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das NSG „Quellteiche bei Linnich“, welches sich etwa 480 m nordöstlich des Plangebietes befindet. Im Südwesten in ca. 690 m Entfernung liegt das NSG „Merzbach zwischen Welz und Mündung Freialdenhovener Fließ“. In ca. 1,4 km Richtung Südosten befindet sich das NSG „Rurmäander zwischen Flossdorf und Broich“. Für diesen Bereich ist eine Vielzahl planungsrelevanter Arten

gelistet, wie Baumfalke, Bekassine, Eisvogel, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Graureiher, Habicht, Knäkente, Krickente, Pirol, Schleiereule, Steinkauz, Wasserralle, Wespenbussard und Zwergtaucher sowie Kammmolch und Zau-neidechse. Es ist gleichzeitig als FFH-Gebiet DE-5003-301 „Kellenberg und Rur zwischen Floßdorf und Broich“ ausgewiesen. Hierfür sind Eisvogel, Krickente, Nachtigall, Waldwasserläufer und Pirol gemeldet.



Abb. 5: Lage des Plangebietes (rot) im Zusammenhang mit den Schutzgebieten (LSG: grün, NSG: rot).

Für die Planung relevant sind nur die Siedlung(rand)arten Schleiereule und Steinkauz.

3.2 Fundortkataster @LINFOS

Im erweiterten Umfeld von 500 m gibt es keine Einträge von planungsrelevanten Tierarten.

3.3 Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS) des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblattquadranten 5003/2 „Linnich“. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen MTB-Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben. Demnach kommen auf diesem Quadranten der Biber, der Feldhamster, 5 Fledermausarten, 39 Vogelarten sowie eine Libellenart vor (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5003

Art	Status	Erhaltungszu- stand
Säugetiere		
Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	günstig+
Feldhamster	Nachweis ab 2000 vorhanden	schlecht-
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	günstig
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	günstig
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	günstig
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	günstig
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	günstig
Vögel	Status	Erhaltungszustand
Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig -
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig -
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Grauwammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig -
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Orpheusspötter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig +
Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig

Art	Status	Erhaltungszu- stand
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig

Erläuterung Erhaltungszustand: + Bestandstendenz positiv, - Bestandstendenz negativ

Von den Säugetieren können Biber und der Feldhamster innerhalb des Siedlungsbe-
reichs habitatbedingt sicher ausgeschlossen werden, mit einem Vorkommen von Fle-
dermäusen in Gebäuden und Baumhöhlen ist dagegen zu rechnen

Von den im FIS genannten 39 Vogelarten sind Arten, die an Gewässer gebunden sind,
aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen. Für Arten der offenen Land-
schaft, wie die im Messtischblatt genannte Feldlerche, Rebhuhn oder Baumpieper ist
die Lage des Plangebietes ebenfalls nicht geeignet, da sie zu eng eingefasst ist. Arten
die bevorzugt in Gebüsch brüten, könnten auf der Fläche vorkommen. Hier ist vor
allem der Bluthänfling zu nennen, der innerörtliche Lagen nicht meidet. Stare brüten in
Baumhöhlen und an (alten) Gebäuden und sind vor Ort möglich. Von den genannten
Greifvogelarten ist bestenfalls mit dem Mäusebussard und dem Turmfalke als Nah-
rungsgast zu rechnen. Turmfalke brüten gelegentlich in landwirtschaftlichen Gebäu-
den. Auch die im MTB genannten Schwalbenarten und die Schleiereule sind an und in
den Gebäuden nicht auszuschließen. Waldkauz, Steinkauz und Waldohreule könnten
auch Brutplätze auf der Planfläche finden. Für weitere Vogelarten hat die Fläche keine
gute Eignung.

4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 18.08.2021 fand eine Begutachtung des Plangebietes statt. Auf dem nordöstlichen
Teil der ca. 4.540 m² großen Fläche stehen Gebäude. Das Wohnhaus mit den Haus-
nummern 39 und 41 steht bündig an der Prämienstraße. Es ist ein zweigeschossiges
Haus mit Keller und Speicher. Die beiden Wohneinheiten sind über eine Tordurchfahrt
mit Überbauung miteinander verbunden. Nach Westen hin schließen sich alte Ställe
und Scheunen an das Wohnhaus an, welche einst der Landwirtschaft dienten. Derzeit
stehen die Gebäude leer und sollen abgerissen werden. Die Gebäude weisen ein ho-
hes Potential für Gebäudebrüter wie Mehl- und Rauchschnalbe, Star, Turmfalke und
Schleiereule auf. Bei der Begehung konnten bereits Nester von Rauchschnalben und
Nester in Nischen im Stall gesichtet werden. Ebenso weisen die Gebäude ein gutes
Potential für Fledermäuse auf. Es gibt viele Einfluglöcher und Spalten, die als Quartie-
re dienen könnten. Nach Südwesten hin erstreckt sich ein Garten mit teilweise sehr
alten Obstbäumen, dichten Gebüschstrukturen, Nadelbäumen und Totholz. Ein toter

Baum mit Baumhöhlen befindet sich im Norden der Fläche. Außerdem befindet sich ein von Gehölzen überwuchertes offener Stall im hinteren Bereich des Gartens. Der dichte Bewuchs bietet vielen Vogelarten Nistmöglichkeiten. Im Norden der Planfläche steht ein weiterer kleiner Schuppen.

Der teilweise dicht bewachsene Garten bietet mit seinen zum Teil sehr alten Obstbäumen (Kirsche mit 1 m BHD) und Totholzanteilen auch Spechten und anderen Höhlenbrütern wie dem Steinkauz Potential zum Brüten.



Abb. 6: Blick in den Innenhof auf die Rückseite des Wohnhauses mit der Tordurchfahrt in der Mitte.



Abb. 7/8: Blick auf den ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäudeteil auf dem Flurstück 221.



Abb. 9/10: Rauchschwalbennest im Gebäude (links) und Blick in die Scheune mit vielen Einflugmöglichkeiten (rechts).



Abb. 11: Blick vom Garten aus auf die abzureißende Scheune mit altem Kirschbaum rechts davon.



Abb. 12: Blick in den Garten auf die Scheune und Bäume.



Abb. 13: Obstbaum mit Baumhöhlen (links) und dichte Gebüschstrukturen (rechts) im Garten.

5. Beschreibung der Projektwirkungen

Geplant ist der Abriss der Altgebäude, die Beseitigung des Baumbestandes und die bauliche Neuentwicklung des Plangebietes. Die sich aus dem Bau und der Nutzung ergebenden Konflikte werden aufgezeigt. Im Hinblick auf die potenziell betroffene Tierwelt können insbesondere folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- Tötung und Verletzung von Tieren
- Bau- und betriebsbedingte Störungen
- Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme

Tötung und Verletzung von Tieren

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Baumaßnahmen sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Insbesondere die Baufeldfreimachung, Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden als vorbereitende Maßnahmen, dürfen nicht dazu führen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres). Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen. Vorab muss für diesen Fall gutachterlich sicher gestellt sein, dass auf dem fraglichen Baufeld keine Vögel brüten oder Fledermäuse quartieren.

Tötungen und Verletzungen infolge der späteren Nutzung des Wohngebietes sind im Sinne einer angemessenen Betrachtung nicht anzunehmen.

Baubedingte Störungen

Baubedingte Störungen der Tierwelt können nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen. Baubedingte Störungen können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub.

Betriebsbedingte Störungen

Durch eine neu entstehende Wohnbebauung könnte es potentiell zu Störungen von Tieren kommen. Hier greifen ähnliche Effekte wie Lärm- und Lichtimmissionen. Es ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der hiesigen Ortslage bereits um eine bestehende Wohnsiedlung handelt.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme und Gebäudeabriss

Durch die Flächeninanspruchnahme und den Gebäudeabriss wird es zum Verlust von Habitatstrukturen der Tierwelt kommen. Es handelt dabei um eine Fläche von ca. 0,45 ha bestehend aus Grünland mit alten Bäumen und Gebäuden, welche zum Teil bewohnt waren und zum Teil landwirtschaftlich genutzt wurden. Die Gebäude haben ein gutes Lebensraumpotenzial für Gebäudebrüter und Fledermäuse. Ebenso bietet die Gartenstruktur mit ihren Gehölzen reichlich Potential für planungsrelevante Vogelarten.

6. Artenschutzrechtliche Prüfung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) getroffen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Da auf der Fläche im direkten Plangebiet keine besonders geschützten Pflanzenarten vorkommen, bezieht sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf den Absatz 1 Nr. 1-3.

6.1 Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungvögeln könnten vor allem aus der Baufeldfreimachung (Abschieben von Oberboden), einer Rodung der Bäume und dem Abriss der Gebäude resultieren. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden indem die Baufeldfreimachung und der Gebäudeabriss nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September erfolgt.

Ggf. kann ein früherer Termin für die Bauarbeiten gewählt werden, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich keine Vogelbrut mehr im Baufeld oder in den Gebäuden befinden. Dies bedarf aber der Abstimmung mit und der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreis Düren.

Auch Fledermäuse sind in den Gebäuden und in Baumhöhlen auf der Planfläche nicht auszuschließen. Insbesondere bedarf es spätestens im Zuge eines konkreten Abrisses der Gebäude oder Rodung der Bäume mit Baumhöhlen einer intensiven Kontrolle auf möglicherweise quartierende Fledermäuse. Dies gilt unabhängig von einem Abrisszeitpunkt, da auch Winterquartiere nicht ausgeschlossen sind. Die Kontrolluntersuchung sollte bei einem winterlichen Abriss noch in der Aktivitätszeit beginnen, also spätestens Anfang September eines Jahres.

Unter Berücksichtigung der genannten Schutzmaßnahmen sind Tötungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Tötungen oder Verletzungen im Zuge des Betriebs der Wohnbebauung sind im Sinne einer angemessenen Betrachtung nicht anzunehmen.

6.2 Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Im Bereich des Eingriffs ist das Vorkommen der Vogelarten Rauch- und Mehlschwalbe, Star, Schleiereule und Turmfalke als Gebäudebrüter, des Bluthänflings als Brutvogel der Gebüsche und der Eulenarten Stein- und Waldkauz sowie Waldohreule nicht auszuschließen. Der Erhaltungszustand der Rauch und Mehlschwalbe ist „ungünstig“, sodass projektbedingte Eingriffswirkungen – hier Störungen – auch populationsrelevant sein können. Für diese Kulturfolgerart wirkt aber weniger die Störung, als die direkte Betroffenheit durch Abriss der Gebäude und die Baufeldfreimachung. Insofern greift hier nicht der Tatbestand der erheblichen Störung, sondern der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Kap. 6.3). Gleiches gilt für den Steinkauz, der potentiell in Baumhöhlen der alten Obstbäume nisten kann, welche nach derzeitiger Planung entfernt werden sollen. Die übrigen Vogelarten befinden sich nicht im ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand und sind weniger störungsempfindlich.

Erhebliche Störungen weiterer Arten(gruppen) sind nachzeitigem Stand nicht anzunehmen. Fledermäuse der Siedlungsbereiche sind an die örtlichen Bedingungen angepasst.

6.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann direkt aus einer Überbauung von Brutstandorten und dem Abriss von Gebäuden und Rodung von Bäumen resultieren. Die durchgeführte Datenerhebung (Datenbankabfrage und Kartierung der Habitatstruktur) ergab, dass auf der Fläche das Vorhandensein der Arten Rauch- und Mehlschwalbe, Star, Schleiereule und Turmfalke sowie Bluthänfling und Eulenarten wie Steinkauz, Waldohreule und Waldkauz nicht ausgeschlossen werden kann. Für den Bluthänfling ist am ehesten anzunehmen, dass auch bei einer Überbauung der Fläche die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, da hecken- und gebüschartige Strukturen an vielen Stellen in der ländlichen Ortschaft vorkommen. Gleiches die die Waldohreule, die in Gehölzgruppen und an Waldrändern brütet. Für die an landwirtschaftliche Gebäude gebundenen Arten Rauchschnalbe, Mehlschwalbe, Star, Schleiereule und Turmfalke ist dies nicht ohne weiteres anzunehmen. Ebenso wenig für Höhlenbrüter wie Stein- und Waldkauz. Für das weitere Vorgehen gibt es daher zwei Alternativen:

1. Im Sinne einer worst-case-Annahme werden für alle 7 Arten umfassende funktionserhaltende Maßnahmen entwickelt, unabhängig davon, ob sie tatsächlich vor Ort vorkommen. Die Maßnahmen müssen vor Abriss der Gebäude bzw. Entnahme des Gehölzbestandes funktionstüchtig eingerichtet sein.

2. Man überprüft im Frühjahr/Sommer 2022, ob die Arten vor Ort vorkommen und führt nur bei Bedarf funktionserhaltende Maßnahmen durch. In diesem Rahmen kann auch ein mögliches Brutvorkommen des Bluthänflings geklärt werden.

In jedem Fall ist für die Artengruppe der (gebäudebewohnenden) Vögel eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 notwendig - entweder in Form eines worst-case-Szenarios unter Entwicklung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für alle Arten, oder einer vertiefenden Untersuchung.

Auch ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse ist möglich, insbesondere wenn Gebäude abgerissen werden. Einzelquartiere von Zwergfledermäusen sind am ehesten möglich. Dies gilt allerdings für nahezu jedes Gebäude, da die Art kleinsten Spalten und Ritzen mit dahinterliegenden Hohlräumen als Quartier nutzt. Solche Strukturen sind selbst an modernerer Bausubstanz vorhanden. Insofern wäre ein Verlust von Einzelquartieren wenig relevant, da er innerhalb des Siedlungsbereiches in sich selbst ausgleichbar wäre, da neue Bausubstanz entsteht. In jedem Fall könnte ein solcher ansonsten einfach durch die Anbringung von Fledermauskästen an die neue Bausubstanz ausgeglichen werden, ohne dass umfassende Bestandserfassungen nötig wären. Zu überprüfen wäre allerdings – ebenfalls im Frühjahr/Sommer 2022 – ob es kopfstärke Kolonien und insbesondere Wochenstuben in der alten Bausubstanz gibt. Solche wären nicht einfach durch einige Fledermauskästen ausgleichbar. Insofern bedarf es auch hinsichtlich der Fledermäuse einer vertiefenden Untersuchung im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe 2, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sicher zu vermeiden.

Für weitere Artengruppen ist nicht mit Lebensraumverlust zu rechnen.

Fazit:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann im Rahmen der Stufe 1 Prüfung nach derzeitigem Stand für Vogelarten Rauch- und Mehlschwalbe, Star, Turmfalke und Schleiereule, ferner den Bluthänfling und Eulen wie Stein-, Waldkauz und Waldohreule sowie für gebäudebewohnende Fledermausarten (insbesondere Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus) nicht von vorne herein ausgeschlossen werden. Vor einer abschließenden Bewertung wird daher die Durchführung einer Kartierung von Brutvögeln und Fledermäusen im Frühjahr/Sommer 2022 empfohlen. Ohne die konkrete Bestandserfassung wären im Sinne einer worst-case-Betrachtung weitreichende Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

7. Zusammenfassung

Das Büro für Ökologie & Landschaftsplanung wurde mit der Erarbeitung einer Artenschutzprüfung 1 im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans für Wohnnutzung

in Rurdorf, Stadt Linnich, beauftragt. Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortschaft Rurdorf und besteht aus Gebäuden mit großem Garten, Gehölzen und Wiese, Derzeit stehen die einst landwirtschaftlich genutzten Gebäude und die Wohnhäuser leer. Die Gebäude sollen nach derzeitigem Stand der Planung abgerissen werden.

Im Zuge einer Datenrecherche sowie einer Geländebegehung wurde sowohl das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet ermittelt, als auch konkret nach Hinweisen hierauf gesucht. Auf Basis dieser Untersuchung erfolgte eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens im Sinne einer ASP 1.

Der Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für Vögel durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Die Bauzeitfreimachung (Gehölzentnahme, Abschieben von Oberboden, Gebäudeabriss) ist außerhalb der Brutzeit, also nicht zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres vorzunehmen. Eine Abweichung davon ist nur nach vorheriger Kontrolle und Abstimmung mit der UNB des Kreis Düren denkbar. Fledermäuse könnten zu allen Zeiten in den Gebäuden quartieren, so dass spätestens vor Abriss eine örtliche Kontrolle und ggf. Abrissbegleitung notwendig wird. Diese muss in der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgen.

Mit erheblichen Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu rechnen.

Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind vor allem für die Vogelarten Rauch-, Mehlschwalbe, Star, Schleiereule und Turmfalke als Gebäudebrüter sowie den Bluthänfling als Vogelart der Gebüschstrukturen und Eulen wie Steinkauz, Waldkauz und Waldohreule nicht auszuschließen. Einzelne Fledermaus(männchen)quartiere sind weniger relevant, da auch die neue Bausubstanz neue Quartiermöglichkeiten schafft und in der Siedlung viele Ausweichmöglichkeiten bestehen. Dies wäre zudem einfach durch die Anbringung von Fledermauskästen aufzufangen (1 Kasten pro Haus). Kopfstarke Kolonien oder Wochenstubenquartiere sind in den alten Gebäuden aber ebenfalls nicht auszuschließen.

Es wäre im Sinne einer worst-case-Betrachtung daher ein weit umfassendes Maßnahmenkonzept für all diese Vogel- und Fledermausarten umzusetzen. Ein deutlich zielgerichteteres Agieren wäre mittels einer Faunistischen Kartierung im Frühjahr/Sommer 2022 möglich, innerhalb derer klargestellt werden würde, ob und ggf. welche Brutvogel- und Fledermausarten tatsächlich im Gebiet vorkommen. Nur für solche Arten wären ggf. funktionserhaltende Maßnahmen nötig. Die abschließende artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt dann im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe 2. Mit einer Beeinträchtigung weiterer Artengruppen ist nicht zu rechnen.

Stolberg, 30.08.2021



(Hartmut Fehr)